

Amtsblatt

der Stadt Bad Liebenstein

Nr. 3/2014

Freitag, den 2. Mai 2014

2. Jahrgang

Fröbelrundwanderweg eingeweiht



Foto: Anneliese Groß, Schweina



Fröbelgrab



Wegweiser Fröbelwanderweg

Zu einem vollen Erfolg wurde der Osterspaziergang auf dem neueröffneten Fröbelrundwanderweg in der Einheitsgemeinde. Viele interessante Informationen konnten die Mitglieder des Friedrich-Fröbel-Freundeskreises am Ostermontag den rund

100 Wanderlustigen vermitteln, darunter nicht wenige, die aus einiger Entfernung extra angereist waren. Der Fröbelrundwanderweg führt entlang der Lebens- und Wirkungsstätten des deutschen Pädagogen in Bad Liebenstein, Marienthal

und Schweina. Zwischenzeitlich hat der Freistaat Thüringen auf Initiative der Thüringer Fröbelorte die weltweit verbreitete Kindergartenidee Friedrich Fröbels um den Titel als UNESCO-Weltkulturerbe für den bundesweiten Vorausscheid nominiert.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: 036961/3610
Telefax: 036961/36120
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten

Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Schiedsstelle

Bahnhofstr. 22
Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Touristinformation

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69320
Neue Öffnungszeiten ab 01.02.2014 bis 31.03.2014
 Montag - Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
 Sonntag/Feiertag geschlossen

Kontaktbereichsbeamte:

Herr Beck
 Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474
Sprechzeiten:
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel
 August-Bebel-Str. 12, Telefon: 036961/734484
Sprechzeiten:
 Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Stadt Bad Liebenstein

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Schweina mit Ortsteilverfassung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im OT Schweina mit Ortsteilverfassung

als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Christlich Demokratische Union CDU	1	Herda, Stefan	1975	Elektromeister	Salzunger Straße 16 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein		X
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2	Weise, Frank	1958	Heizungs-/ Lüftungsbauermeister	Heinrich-Heine-Str. 15 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein		X

Bad Liebenstein, den 22. April 2014

gez. Raßbach
 Wahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates im OT Schweina mit Ortsteilverfassung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 25. Mai 2014

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 folgende Wahlvorschläge für die

Wahl des Ortsteilrates im OT Schweina mit Ortsteilverfassung

als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	1	Herda, Stefan	1975	Elektromeister	Salzunger Straße 16 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	2	Göring, Silvio	1974	Diplomkaufmann	Salzunger Straße 4 B OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	3	Pfannstiel, Volker	1965	Fleischermeister	Goetheweg 27 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	4	Zimmermann, Ullrich	1961	Elektroinstallateur	Friedrich-Fröbel-Straße 10 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	5	Büchner, Hannes	1978	Dachdeckermeister	Eisenacher Straße 26 a OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	6	Pempel, Denis	1979	Berufskraftfahrer	Kolbengarten 10 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	7	Wagner, Manfred	1959	HLS Techniker	Kisseler Straße 72 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	8	Broll, Robert	1990	Gastronom	August-Bebel-Straße 4 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	9	Weih, Thomas	1962	Diplom Mathematiker	Heinrich-Heine-Straße 25 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
1	Christlich Demokratische Union, (CDU)	10	Schellenberg, Ronny	1976	Bankkaufmann	Salzunger Straße 3 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
2	Die Linke	1	Hausdörfer, Falk	1956	Lehrer	Salzunger Straße 14 A OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
2	Die Linke	2	Wenig, Frank	1961	Geologe	Eisenacher Straße 17 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
2	Die Linke	3	Roth, Peter	1959	Ingenieur Wasserwirtschaft	Friedrich-Fröbel-Straße 8 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
2	Die Linke	4	Popp, Paul	1995	Schüler	Altensteiner Straße 100 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	1	Weise, Frank	1958	Heizungs-/Lüftungsbauermeister	Heinrich-Heine-Straße 15 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	2	Kallenbach, Sandra	1975	Fachwirtin für Versicherungswirtschaft	August-Bebel-Straße 9 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	3	Willer, Christoph	1959	Sozialarbeiter	Salzunger Straße 1 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	4	Völker, Astrid	1967	Verkäuferin	Altensteiner Straße 88 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	5	Keiderling, Thomas	1960	Bauingenieur	Altensteiner Straße 113 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	6	Reinhold, Reinhard	1949	Rentner	Profischer Straße 12 A OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	7	Glowatzki, Steve	1983	Montagearbeiter Kälteklima	Max-Greif-Straße 15 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands (SPD)	8	Wagner, Jörg	1969	Diplom Designer	Altensteiner Straße 4 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
4	Freie Wählergemeinschaft	1	Mieling, Thomas	1969	Mitarbeiter Stadtmeisterei	Mühlenweg 9 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
4	Freie Wählergemeinschaft	2	Weitz, Roland	1947	Rentner	Salzunger Straße 5 A OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
4	Freie Wählergemeinschaft	3	Kriese, Ute	1963	Erzieherin, Sozialarbeiterin	Altensteiner Straße 95 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
4	Freie Wählergemeinschaft	4	Mieth, Christian	1960	Lehrer	Eisenacher Straße 19 OT Schweina 36448 Bad Liebenstein
4	Freie Wählergemeinschaft	5	Bießmann, André	1982	Busfahrer	Profischer Straße 10 B OT Schweina 36448 Bad Liebenstein

Bad Liebenstein, den 22. April 2014

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

vom 13. März 2014

Beschluss Nr. HA-2014-02

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 16. Januar 2014.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

vom 27. März 2014

Beschluss Nr. HA-2014-07

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. März 2014.

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung

vom 27. März 2014

Beschluss Nr. BA-2014-07

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. Februar 2014.

Beschluss Nr. BA-2014-08

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, die Abwägung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steinbach entsprechend der beiliegenden tabellarischen Übersicht aller Stellungnahmen vom 10.03.2014 vorzunehmen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 10. April 2014

Beschluss Nr. 02-2014-09

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 6. Februar 2014.

Beschluss Nr. 02-2014-10

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Plankonzept des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Am Maikopf“, in der Fassung vom 28. Januar 2014, zu billigen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Amtsblatt erfolgen. Mit der Bekanntmachung soll der Öffentlichkeit für die Dauer von vier Wochen Gelegenheit gegeben werden sich zu der Planung zu äußern.

Beschluss Nr. 02-2014-11

Der Stadtrat beschließt den Antrag zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 5. Oktober 2011 zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2011 „Bebauung Inselbergstraße, Flurstück Nr. 2152“ in der Gemarkung Bad Liebenstein.

Der Antrag beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier Wohnhäusern auf dem Flurstück Nr. 2152.

Beschluss Nr. 02-2014-12

Der Stadtrat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss Nr. 13/2012 vom 2. Mai 2012 über die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, landwirtschaftlicher Unterstellhallen und eines betriebsbezogenen Wohnhauses“ auf den Flurstücken Nr. 858/17 und 859/1 in der Gemarkung Steinbach (Aufstellungsbeschluss) aufzuheben.

Beschluss Nr. 02-2014-13

Der Stadtrat beschließt die Badeordnung des Naturbades Schweina der Stadt Bad Liebenstein gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 02-2014-14

Der Stadtrat beschließt die Entgeltordnung des Naturbades Schweina der Stadt Bad Liebenstein gemäß Anlage.

Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Benutzung des Naturbades Schweina

- Badeordnung -

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 10. April 2014 die folgende Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Benutzung des Naturbades Schweina - Badeordnung - beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Bades.

Sie ist für alle Badegäste des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Badegast mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauscherender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

(2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geschäftsfähigen Begleitperson gestattet.

(3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Stadtverwaltung festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Bei ungünstiger Witterung oder aus dringenden betrieblichen Gründen, wie insbesondere zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität, kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Die Schließzeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Schließt das Bad für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, besteht ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Entgelte für Saisonkarten.

(4) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Bad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung in der Entgeltordnung vom 15. April 2014 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades.

Sie verlieren beim Verlassen des Bades von mehr als einer Stunde ihre Gültigkeit.

Saisonkarten sind nicht übertragbar.

(2) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teileinrichtungen des Bades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, berechtigen sämtliche Eintrittskarten nicht zur Benutzung dieser Einrichtungen.

(3) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem durch die Stadtverwaltung eingesetzten Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(4) Soll das Bad nicht länger als eine Stunde verlassen werden, ist dies vorher dem anwesenden Personal anzuzeigen. In diesem Fall finden Absatz 1 Sätze 3 und 4 keine Anwendung.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der gemäß § 3 Absatz 1 bekannt gemachten Badezeiten enden die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Bad spätestens mit Erreichen der bekannt gemachten Badezeit zu verlassen.

§ 6

Zutritt

(1) Der Zutritt zum Bad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

(2) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung entsprechend § 15 gesondert geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken,
- g) das Rennen auf dem Schwimmbecken-Umgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, ausgenommen hiervon sind Ballspiele auf der Beachvolleyballfläche,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Rauchen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

1. Das Schwimmbecken darf nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Zuvor muss eine gründliche Reinigung durch Duschen erfolgen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Bad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des durch die Stadtverwaltung eingesetzten Aufsichtspersonals gestattet.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen wird von dem durch die Stadtverwaltung eingesetzten Aufsichtspersonal geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
5. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.
6. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
7. Jede Verunreinigung des Badewassers sowie die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken sofort verlassen.
9. Die Benutzung der Rutsche im Nichtschwimmerbecken ist nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erlaubt. Das Bauchrutschen ist generell nicht gestattet. Die Rutsche darf nur einzeln und erst dann benutzt werden, wenn der vorherige Benutzer die Rutsche sowie die davor befindliche Wasserfläche verlassen hat.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Badebenutzung

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden des durch die Stadtverwaltung eingesetzten Personals nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt somit grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

(3) Für die Garderobe und die Wertsachen stehen verschließbare Garderobenschränke bzw. Wertfächer kostenlos zur Verfügung. Die Schlüssel stecken an den Schränken bzw. Wertfächern und sind gegen eine Pfandmarke erhältlich. Die Schlüssel müssen sorgfältig aufbewahrt werden, da bei Verlust der Neuanschaffungspreis durch den Badegast zu zahlen ist.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Schwimmunterricht

Das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art ist untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht für Schulklassen, Schwimmvereinen und andere geschlossene Gruppen, wenn dieser von einem zuständigen Lehrer oder Übungsleiter erteilt wird.

§ 14

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen des Fördervereins Schweinaer Waldbad e. V., Übungsstunden von Schwimmvereinen, Veranstaltungen sonstiger geschlossener Gruppen) werden zwischen der Stadt und dem Veranstalter gesondert vereinbart.

§ 15

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Bades bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 16

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu verweisen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben

Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung der Gemeinde Schweina vom 24. April 2008 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 15. April 2014

gez. Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

- Siegel -

Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung von Entgelte für die Benutzung des Naturbades Schweina

- Entgeltordnung -

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 10. April 2014 die folgende Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Naturbades Schweina - Entgeltordnung - beschlossen:

§ 1

Tarife

(1) Für die Benutzung des Naturbades Schweina werden folgende Tarife festgesetzt:

1	Tageskarte	
1.1	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehren und aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein (gegen Vorlage eines gültigen Ausweises)	frei
1.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 EUR
1.3	Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage eines gültigen Ausweises)	2,00 EUR
1.4	Erwachsene	3,00 EUR
2	Saisonkarte	
2.1	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	frei
2.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	20,00 EUR
2.3	Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage eines gültigen Ausweises)	20,00 EUR
2.4	Erwachsene	45,00 EUR
3	Familientageskarte (2 Erwachsene und Kinder)	8,00 EUR
4	Gruppentageskarte (mindestens 10 Personen)	
4.1	je Kind und Jugendliche/r bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 EUR
4.2	Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage eines gültigen Ausweises)	1,00 EUR
4.3	je Erwachsene/r	2,00 EUR

(2) In den vorstehenden Preisen sind enthalten:

- Benutzung der Duschen,
- Benutzung einer Wechselkabine,
- Benutzung eines verschließbaren Garderobenschrankes im Rahmen der Verfügbarkeit,
- Benutzung eines Wertfaches im Rahmen der Verfügbarkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für das Naturbad der Gemeinde Schweina vom 26. März 2010 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 15. April 2014

gez. Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/2012 „Am Maikopf“ im Ortsteil Meimers

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der ehemaligen Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2012 beschlossen den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2012 „Am Maikopf“ im Ortsteil Meimers aufzustellen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2014 das Plankonzept gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Mit dieser Bekanntmachung soll der Öffentlichkeit für die Dauer von 4 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Planung zu äußern. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 28.01.2014 maßgebend.

Ziele und Zwecke der Planung

Das Gebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 206/2; 207/17; 221/8 und 222/3 in der Gemarkung Meimers. Das Gebiet liegt zurzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird das Plankonzept in der Zeit

vom 12. Mai 2014 bis einschließlich 12. Juni 2014

in der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein Dienststelle Schweina,
August-Bebel-Straße 12,
36448 Bad Liebenstein OT Schweina
im Bauamt Zimmer 2.31**

während den folgenden Dienstzeiten

Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der o. g. Frist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein, in schriftlicher Form abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Liebenstein, den 11.04.2014

Stadt Bad Liebenstein
gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel-

Mitteilungen

Mitteilung der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes -ThürErzGG-

vom 3. Februar 2006 in der derzeit geltenden Fassung

Thüringer Erziehungsgeld wird ab dem 13. Lebensmonat für die Dauer von zwölf Lebensmonaten gewährt und soll frühestens mit Beginn des zehnten Lebensmonats beantragt werden. Es wird rückwirkend höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer Deutscher ist oder Personen aus Drittstaaten, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke

- der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde, soweit der Aufenthalt nicht höchstens für sechs Monate zugelassen ist, oder

- einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, die nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, soweit es sich nicht um Saisonbeschäftigte, Au-Pairs oder entsandte oder innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer handelt.

Erziehungsgeld erhält grundsätzlich, wer

- wer seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt.
- dieses Kind oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.

Der Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz ist erhältlich über den nachfolgenden Link:

<http://www.thueringen.de/th3/tlwva/antraege/>

oder bei der Stadtverwaltung in der Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Mitteilung der Stadt Bad Liebenstein

Kassierer für Naturbad gesucht

Für die Badesaison 2014 wird im Naturbad Verstärkung benötigt. Die Stadt Bad Liebenstein sucht daher voraussichtlich ab 1. Juni 2014 noch ehrenamtliche Helfer für die Kassierung. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenten wenden sich bitte telefonisch an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Telefon 036961/36129 oder 36116 oder reichen eine kurze Bewerbung an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, ein.

Rettungsschwimmer für Naturbad 2014 gesucht

Die Stadt Bad Liebenstein sucht für die Absicherung des Badebetriebes im Naturbad Schweina einen Rettungsschwimmer oder einen Schwimmmeistergehilfen für die diesjährige Badesaison ab 1. Juni 2014.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, Telefon: 036961/36116 oder 36129, E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de.

Abfuhr Baum- und Strauchschnitt

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Eisenach (AZV) ab diesem Jahr im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde den Baum- und Strauchschnitt einsammeln wird.

Sammlungstermine 2014:

OT Bad Liebenstein:	26.05.2014 und 19.11.2014
OT Bairoda:	26.05.2014 und 19.11.2014
OT Meimers:	26.05.2014 und 19.11.2014
OT Schweina:	03.06.2014 und 25.11.2014
OT Steinbach:	02.06.2014 und 24.11.2014

Für weitere Informationen zur Baum- und Strauchschnittsammlung steht der AZV unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

03695/673276

An der ehemaligen Grünschnittannahmestelle Schweina wird kein Baum- und Strauchschnitt sowie Grünschnitt mehr entgegengenommen.

Verpachtung der Gaststätte Sportlerheim Schweina

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt die Neuverpachtung der Gaststätte Sportlerheim in Schweina, Kisseler Str. 68. Die Bewirtschaftung der Gaststätte soll auf Pachtbasis zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein (Frau Storch: Tel.-Nr. 036961/36113, e-mail: rathaus@bad-liebenstein.de; Postanschrift: Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein)

Veräußerung von Fahrzeugen der Stadtmeisterei

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt Fahrzeuge der Stadtmeisterei zu veräußern.

Die Fahrzeuge können am **9. Mai 2014** in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr in Bad Liebenstein, Ortsteil Bad Liebenstein, Höhenweg 16 besichtigt werden.

Ansprechpartner: Herr Trautvetter
Telefonnummer: 0174/9578256

Die schriftlichen Kaufangebote sind bis zum 19. Mai 2014 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Ortsteil Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 in 36448 Bad Liebenstein einzureichen.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.